



Organisationsreglement

für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der V-ZUG Holding AG

1. Juni 2020



1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Organisationsreglement («**Reglement**») wird vom Verwaltungsrat der V-ZUG Holding AG («**Gesellschaft**») gestützt auf die Bestimmungen von Art. 716a und 716b des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 18 und 19 der Statuten der Gesellschaft vom 29. April 2020 («**Statuten**») erlassen.

Es regelt die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung als Exekutivorgane der Gesellschaft und der «**V-ZUG Gruppe**» (welche alle direkt und indirekt durch die Gesellschaft kontrollierten Unternehmen umfasst), sowie organisatorische Fragen und Fragen der Kompetenzordnung.

2. Verwaltungsrat

2.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist das oberste strategische Exekutiv- und Aufsichtsorgan der Gesellschaft und der V-ZUG Gruppe und befugt, in allen Angelegenheiten zu handeln und Beschlüsse zu fassen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder interne Regelwerke der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und auszuführen.

2.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Kann der von der Generalversammlung gewählte Präsident sein Amt nicht ausüben oder ist sein Amt vakant, so wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis der Verwaltungsräte einen neuen Präsidenten. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Vize-Präsidenten bestimmen, welcher die Aufgaben des Präsidenten während einer allfälligen Vakanz (oder einer Verhinderung oder einem Ausstand) vorübergehend wahrnimmt, bis die Vakanz beendet ist oder ein neuer Präsident bestimmt wurde. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.

2.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus

Der Verwaltungsrat tagt so oft dies aufgrund der anstehenden Geschäfte als notwendig erscheint, mindestens aber vier Mal im Jahr.

2.4 Einberufung, Traktandierung, Durchführung der Sitzung

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der CEO oder der CFO ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der zu traktandierenden Geschäfte zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, der CEO oder der CFO hat das Recht, bis fünf Tage vor der Sitzung die Traktandierung von Geschäften zu beantragen.

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes durch den Präsidenten bestimmtes oder bei fehlender Bestimmung durch den Präsidenten ein durch die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bestimmtes Verwaltungsratsmitglied, führt den Vorsitz.

In der Regel nehmen der CEO und der CFO an den Sitzungen des Verwaltungsrates als ständige Gäste teil. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Geschäftsleitungsmitglieder oder andere Personen als Gäste einladen. Sämtliche Gäste haben dabei beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

Eine Verwaltungsratssitzung kann auch auf dem Weg einer Telefon-, Video- oder Web-Konferenz durchgeführt werden.

2.5 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei einer ungeraden Anzahl an gewählten Verwaltungsratsmitgliedern mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder bei einer geraden Anzahl an gewählten Verwaltungsratsmitgliedern mind. die Hälfte (inkl. Präsident) der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist (inkl. Anwesenheit per Telefon-, Video- oder Web-Konferenz).

Das vorstehende Quorum zur Beschlussfähigkeit kommt nicht zur Anwendung und es genügt vielmehr die Anwesenheit eines einzigen Verwaltungsratsmitgliedes, wenn das einzige Traktandum für eine Sitzung des Verwaltungsrates in einer beurkundungspflichtigen Bestätigung der Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer nachträglichen Liberierung von Einlagen und der entsprechenden Anpassung der Statuten besteht (insb. gemäss den Art. 634a, 651 Abs. 4, 651a, 652e, 652g und 653g OR).

2.6 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Präsident hat den Stichentscheid. Ist der Präsident an einer Sitzung nicht anwesend, hat der jeweilige Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch als Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem Weg mittels Brief, E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gelten die Mehrheitserfordernisse gemäss Ziff. 2.5. Die Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte – insbesondere auch die abwesenden Verwaltungsräte – zustimmen.

2.7 Protokollierung

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. In dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung einen Protokollführer.

Zu protokollieren sind grundsätzlich alle Beschlüsse und die wichtigen Gesichtspunkte der Beratung. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds werden die abgegebenen Diskussionsvoten zusammenfassend oder im Wortlaut wiedergegeben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.8 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates bestehen:

- a) in der Festlegung und periodischen Überprüfung der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik und der Organisation;
- b) in der Kontrolle der operativen Geschäftsführung und des Risikomanagements;
- c) in der periodischen Beurteilung seiner Leistungen und der Leistungen der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat hat zudem gemäss Art. 716a des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 18 der Statuten die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

- d) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- e) Festlegung der Organisation;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

- g) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- h) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- i) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- j) Erstellung des Vergütungsberichts;
- k) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- l) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- m) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- n) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat hat über die obenstehende Aufzählung hinaus die folgenden übertragbaren Aufgaben:

- o) die Bezeichnung und Abberufung der Vertreter der Gesellschaft in den Verwaltungsräten ihrer Tochtergesellschaften bzw. bei ausländischen Tochtergesellschaften die Bezeichnung und Abberufung der Vertreter, welche die Mitgliedschaftsrechte ausüben und die Erteilung von Instruktionen an sie in wichtigen Angelegenheiten, vor allem über die Ernennung oder Ablösung von Geschäftsführern. Der Verwaltungsrat kann dazu weitere Bestimmungen im Reglement des Personal- und Vergütungsausschusses erlassen;
- p) der Verkehr mit Behörden, Medien, Verbänden, Gewerkschaften etc. sowie die Repräsentation der Gesellschaft, soweit er dies nicht der Geschäftsleitung bzw. dem CEO überlässt.

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf einzelne Geschäfte die Befugnis, jederzeit per Beschluss sämtliche Kompetenzen an sich zu ziehen.

2.9 Ausschüsse und Beiräte

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf und zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse, zur Wahrnehmung gewisser Kontrollfunktionen sowie für sonstige Spezialaufgaben aus seiner Mitte ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse für die V-ZUG Gruppe einsetzen. Es bestehen die folgenden zwei ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats für die V-ZUG Gruppe:

- Prüfungsausschuss/Audit Committee (AC);
- Personal- und Vergütungsausschuss (PVA).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses/Audit Committees (AC); werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses (PVA) werden durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Personal- und Vergütungsausschuss übernimmt die gesetzlich und statutarisch dem «Vergütungsausschuss» zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Weitere Ausschüsse haben im Regelfall keine Beschlusskompetenzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden für jeden Ausschuss in einem separaten vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

Zudem kann der Verwaltungsrat mit Dritten besetzte ständige oder ad hoc-Beiräte ohne Entscheidungskompetenzen bestellen, welche dem Verwaltungsrat mit Empfehlungen als Fachgremien beratend zur Seite stehen.

Die Ausschüsse und Beiräte berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeiten und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse und Beiräte übertragenen Aufgaben verbleiben jedoch in der Regel beim Verwaltungsrat.

2.10 Verwaltungsratspräsident

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Aktionären, soweit die Vertretung nicht dem CEO bzw. den Mitgliedern der Geschäftsleitung überlassen ist. Er ist Bindeglied zwischen CEO, resp. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, und ist für den notwendigen Informationsaustausch besorgt. Er stellt sicher, dass die nötigen Entscheide zeitgerecht und vorausschauend in hoher Qualität gefällt werden können und sorgt für die Umsetzung der Verwaltungsratsbeschlüsse.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates und die Generalversammlung ein, leitet diese und gewährleistet den ordnungsgemässen Ablauf und die Beschlussfassung. Er entscheidet, wer neben den Verwaltungsräten an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt.

Er sorgt zusammen mit dem Sekretär für die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen und die sachgerechte und rechtzeitige Information der Verwaltungsratsmitglieder. Er sorgt dafür, dass die zu beschliessenden Geschäfte, soweit notwendig, vorgängig von den zuständigen Ausschüssen beurteilt werden.

2.11 Auskunftserteilung und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Geschäftsleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der CFO ist in Bezug auf Compliance-Vorkommnisse und Sachverhalte mit potenziell erheblichem Einfluss auf die Finanzlage oder die Rechnungslegung sowie potenziell kursrelevante Sachverhalte verpflichtet, den Verwaltungsratspräsidenten und den Vorsitzenden des für diese Belange zuständigen Ausschusses direkt und verzugslos zu informieren. Ebenso sind dem Verwaltungsratspräsidenten sämtliche Vorfälle mit strafrechtlichen Implikationen sofort zur Kenntnis zu bringen.

2.11 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags, des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

3. Geschäftsleitung

3.1 Delegation Geschäftsführung

Gestützt auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 18 und 19 der Statuten überträgt der Verwaltungsrat kraft dieses Reglements die ganze Geschäftsführung, soweit nicht Gesetz, Statuten oder andere Reglemente etwas anderes vorsehen, auf die Geschäftsleitung, die unter der Leitung des CEO steht und deren Zusammensetzung (inkl. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder) der Verwaltungsrat nach den Bedürfnissen der Gesellschaft und der V-ZUG Gruppe bestimmt. Der Geschäftsleitung gehören in der Regel keine Mitglieder des Verwaltungsrats an.

Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung des Verwaltungsrats durch Reglement oder konkrete Weisung weiter delegiert werden.

3.2 Grundzüge der Geschäftsführung

Die V-ZUG Gruppe wird konzernmässig als Gruppe geführt. Unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung erfolgt die Geschäftsführung in der V-ZUG Gruppe grundsätzlich entlang der Reporting-Linien.

Die Geschäftsleitung bewegt und organisiert sich unter Befolgung der allgemeinen Geschäftspolitik des Verwaltungsrates und seiner Richtlinien, insbesondere dieses Organisationsreglements und der Kompetenzregelung sowie auch nach Massgabe der vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets und der Unternehmens- und Finanzplanung.

Kann in einem Spezialfall ein erforderlicher Beschluss des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Geschäftsleitung zur Vornahme der sich aufdrängenden Massnahmen ermächtigt und verpflichtet, wobei der Verwaltungsrat unverzüglich informiert werden muss.

3.3 Aufgabenbereich und Pflichtenheft

Der Auftrag an die Geschäftsleitung ist umfassend. Auch wenn eine Kompetenz dem Verwaltungsrat zusteht, muss die Geschäftsleitung gedankliche Initiativen ergreifen und sich zeigende Geschäftsmöglichkeiten bis zur Entscheidungsreife wahrnehmen. Es obliegt ihr zudem, sich ständig mit der Weiterentwicklung des Unternehmens und dessen Zukunftschancen bzw. Risiken zu beschäftigen und entsprechende Anträge im Verwaltungsrat einzubringen. Zum Pflichtenheft der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- a) Die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat betreffend der Geschäftsstrategie und der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung und Vorbereitung der Anträge an den Verwaltungsrat für die vom Verwaltungsrat zu beratenden und zu beschliessenden Geschäfte;
- b) die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftspolitik und Geschäftsstrategie, der Budgets und des Organisationsreglements;
- c) die Orientierung des Verwaltungsrats an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, wesentliche Belange der Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit sowie allfällige weitere ausserordentliche Ereignisse, wie Abweichungen zu den Budgets und Plänen und deren Auswirkungen;
- d) die Repräsentation der Gesellschaft, einschliesslich des Verkehrs mit Behörden, Medien, Aktionären, Investoren, Verbänden, Gewerkschaften etc., die Öffentlichkeitsarbeit überhaupt, soweit diese Aufgaben nicht dem Präsidenten des Verwaltungsrats oder dem CEO vorbehalten oder von diesem wahrgenommen werden;
- e) die ordnungsgemässe Rechnungsführung und die Erfüllung der vorgegebenen monatlichen, halbjährlichen und jährlichen Reporting-Pflichten;
- f) die Finanzplanung und das Cash-Management;
- g) die Sicherstellung und Gewährleistung eines effektiven Internen Kontroll- und Informationssystems sowie die Führung eines wirksamen Controllings, das alle Tochtergesellschaften zu erfassen hat;
- h) das Risikomanagement; die Gesellschaft, verfolgt eine fortschrittlich-konservative, und langfristig orientierte Politik;
- i) die Sicherstellung der Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Regularien, professionellen Standards, interner Reglemente sowie der Weisungen und Richtlinien des Verwaltungsrates;
- j) die Personalplanung und Personalrekrutierung und in einem weiteren Sinn die Personalpolitik einschliesslich ihrer menschlichen und sozialen Aspekte;
- k) die ökologischen Belange;
- l) die Erarbeitung von Vorschlägen für Massnahmen zur Verbesserung der Performance und der Prozesse.

3.4 Organisation

Die Sitzungen der Geschäftsleitung werden vom CEO einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, grundsätzlich mindestens einmal monatlich. Eine Sitzung wird auch dann einberufen, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung dies unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Sitzungen können physisch, per Telefonkonferenz oder vergleichbarer elektronischer Kommunikationssysteme abgehalten werden. Die Einladung und Traktandenliste erfolgen durch den CEO.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Es besteht kein Präsenzquorum in Bezug auf die Beschlussfähigkeit. Falls zu einer zur Entscheidung vorliegenden Vorlage keine Entscheidung der Geschäftsleitung durch Mehrheitsbeschluss erzielt werden kann, entscheidet der CEO.

3.5 Chief Executive Officer (CEO)

Der CEO ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Er ist für die operative Geschäftsführung der V-ZUG Gruppe und die der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben verantwortlich. Ihm sind der CFO und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung in direkter Linie unterstellt. Er ist verantwortlich für die Organisation (einschliesslich Stellvertretungsregelung), Führung und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung, verteilt innerhalb der Geschäftsleitung die Aufgaben, erlässt generelle oder spezielle Anordnungen, kontrolliert deren Erfüllung, gewährleistet die enge Koordination der Arbeit der Geschäftsleitung mit derjenigen des Verwaltungsrates und sorgt für den Informationsfluss innerhalb und zu der Geschäftsleitung. Zu diesem Zwecke erarbeitet er unter anderem ein Organigramm, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Der CEO stellt sicher, dass innerhalb der Geschäftsleitung, wie auch gegenüber dem Verwaltungsrat, eine offene Gesprächskultur herrscht, in der jede Meinung gehört wird und jedes Mitglied mit Blick auf die Gesamtinteressen und die langfristig erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft aktiv mitwirkt. Der CEO stellt die Pflege der erfolgsorientierten Firmenkultur sicher.

Der CEO trägt die oberste Verantwortung für die umfassende und aussagekräftige Information des Verwaltungsrates und für das Stellen von Anträgen an den Verwaltungsrat auf der Basis von ebensolchen Entscheidungsunterlagen und Entscheidungsalternativen. Er ist im Tagesgeschäft weisungsbefugt. Grundsätzlich entscheidet er über das Stellen von Anträgen an den Verwaltungsrat; Anträge, die von einer Mehrheit der Geschäftsleitung unterstützt werden, hat er in jedem Falle dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Der CEO repräsentiert grundsätzlich die Gesellschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Medien, Aktionären, Investoren, Verbänden etc., soweit der Verwaltungspräsident diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der CEO stimmt sich dabei mit dem Verwaltungsratspräsidenten ab.

Der CEO ist speziell verantwortlich für die Förderung von Nachwuchskräften.

3.6 Chief Financial Officer (CFO)

Neben seinen weiteren Aufgaben als Mitglied der Geschäftsleitung ist der CFO insbesondere verantwortlich für die Schaffung von Transparenz über die finanziellen Entwicklungen, Ergebnisse, Aussichten und Risiken. Er sorgt für eine effiziente Planung und Überwachung der Geschäftstätigkeit aufgrund eines transparenten Informationssystems und ist dafür besorgt, dass Abweichungen von Zielen frühzeitig erkannt werden, der Verwaltungsrat rechtzeitig orientiert wird und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden.

Er schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Performance und der Prozesse vor und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, professionelle Standards, die Regelwerke der Gesellschaft und die Anweisungen des Verwaltungsrates eingehalten werden. Er hat darin eine direkte Verantwortung und Rapportierungspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat bzw. dem Prüfungsausschuss/Audit Committee (AC) und den internen und externen Audit-Instanzen, in der Regel bei gleichzeitiger Information des CEO. Er unterstützt den Verwaltungsrat mit dem Ziel, zeitgerechte und vorausschauende Entscheide von hoher Qualität sowie ein effektives, der Konzerngrösse angepasstes Internes Kontroll- und Informationssystem und Risikomanagement zu erwirken. In diesem Rahmen koordiniert er das Risiko-Reporting der Gesellschaft.

Der CFO ist für die Ad-hoc-Publizität börsenkursrelevanter Tatsachen und der übrigen gemäss Börsengesetz und Kotierungsreglement erforderlichen Meldungen verantwortlich, kann diese Verantwortung jedoch delegieren.

3.7 Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Der CEO informiert den Verwaltungsrat über die wesentlichsten Ereignisse der Geschäftsführung, der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie aller sonstigen für den Verwaltungsrat und seine Entscheidungsfindung wesentlichen Aspekte. Insbesondere informiert der CEO sowie bei dessen Verhinderung der CFO oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Verwaltungsrat unverzüglich bei Eintreten von Vorfällen, die den Geschäftsgang wesentlich beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Im Falle von potenziell kursrelevanten Informationen ist die Vertraulichkeit durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen.

Der CEO ist zudem verantwortlich, dass dem Verwaltungsrat die folgenden Informationen zeitgerecht geliefert werden:

- monatliche Berichterstattung über die wesentlichen Kennzahlen (Monatsabschlüsse);
- zusätzlich anlässlich jeder Verwaltungsratssitzung Informationen über den Geschäftsgang und über wichtige Geschäfts- und Marktentwicklungen, über Projekte, Investitionsvorhaben, und wichtige Lageeinschätzungen sowie über den Stand der Umsetzung von allfälligen Vorgaben des Verwaltungsrats einschliesslich Planabweichungen und Sonderentwicklungen. Soweit stufengerecht und erforderlich informieren der CEO oder der CFO zudem an jeder Verwaltungsratssitzung über Ereignisse, die das Interne Kontroll- und Informationssystem bzw. das Risikomanagement betreffen.

3.8 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung alljährlich die Höhe der den Mitgliedern der Geschäftsleitung zukommenden festen und variablen Entschädigung nach Massgabe des Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Stellung und Verantwortlichkeit.

4. Kompetenzregelung

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, der Geschäftsleitung und dessen Mitgliedern sowie der weiteren Organe und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden detaillierten Kompetenzregelung (Kompetenzmatrix).

5. Geschäftsbereiche/Reporting-Segmente

Die V-ZUG Gruppe verfügt für ihre Finanz-Berichterstattung über die folgenden Geschäftsbereiche/Reporting-Segmente:

- Der Geschäftsbereich «Haushaltapparate» beinhaltet das operative Geschäft der V-ZUG Gruppe bestehend aus der V-ZUG AG sowie ihrer Tochtergesellschaften und der V-ZUG Services AG. Der Geschäftsbereich «Haushaltapparate» wird durch die Geschäftsleitung geleitet.
- Der Geschäftsbereich «Immobilien» beinhaltet das Immobiliengeschäft der V-ZUG Gruppe bestehend aus der V-ZUG Infra AG und der MZ Infra AG. Der Geschäftsbereich «Immobilien» wird durch den Leiter Immobilien oder, falls kein solcher ernannt wurde, durch den CFO geleitet.
- Die V-ZUG Holding AG ist im Reporting-Segment «Corporate» enthalten.

6. Übrige Bestimmungen

6.1 Zeichnungsberechtigung

In der Gesellschaft und in sämtlichen Tochtergesellschaften gilt für sämtliche Unterschriftsberechtigten das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien, d.h. bei Verträgen, offiziellen Schreiben und anderen Dokumenten mit rechtlicher Bedeutung ist Doppelunterschrift zwingend erforderlich. Weitere Reglemente können strengere Zeichnungsbeschränkungen vorsehen.

6.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie sämtliche weiteren Verwaltungsräte und Mitarbeitenden der V-ZUG Gruppe sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte offenzulegen. Dies gilt unter anderem in allen Fällen, in denen über Geschäfte beraten oder entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahestehenden Personen, Organisationen oder Unternehmungen berühren. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie weitere Kaderpersonen der Gesellschaft haben überdies ihre nebenberuflichen Aktivitäten, Interessenvertretungen, persönliche Interessen, Mitgliedschaften in Verbänden sowie Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate dem Verwaltungsrat offen zu legen.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben ihre Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden werden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden oder werden diese nicht vermieden, so haben die vom Interessenkonflikt betroffenen Entscheidungsträger in der Regel in den Ausstand zu treten. Alternativ kann in Entscheidungsgremien auch eine doppelte Beratung und Beschlussfassung durchgeführt werden (mit und ohne vom Interessenkonflikt betroffene Entscheidungsträger) und der Interessenkonflikt gilt als genehmigt, wenn beide Beschlüsse deckungsgleich ausfallen.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaften einerseits und Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden oder diesen Personen nahestehenden Personen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Solche Geschäfte sind zu Marktbedingungen abzuschliessen.

6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Still-schweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat der V-ZUG Holding AG in der Sitzung vom 14. Mai 2020 verabschiedet worden und tritt per 1. Juni 2020 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement der Gesellschaft vom 25. November 2019. Jegliche Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der V-ZUG Holding AG. Das Reglement ist regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zug, 14. Mai 2020

Oliver Riemenschneider
Verwaltungsratspräsident

Dr. Jürg Werner
Mitglied Verwaltungsrat